

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivierung-Zugang 24 / 19 22 Nr. 842

Dr. H. C. O. Hermann
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

586/47

Volker Münch,

München,

Wiedemayerstr. 38

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 326

842



Stölzenberg - Halbhefter

Bestell-Nr. 34 Din

Useful for many

Uses for the supply of

Amalium

87.11.48 known

Rh 150 -

Volker Kirsch
-586-

RM 150.-

Armen bezahlt.

Blage!

Beide, der 8/III. + 8

64

Wm. Brown
- 20 -

Wm. Brown

Wm. Brown
- 20 -

22

20

Wm

6. März 1948.

Dr.H./S.
- 586 -

ab 6.3.

5.

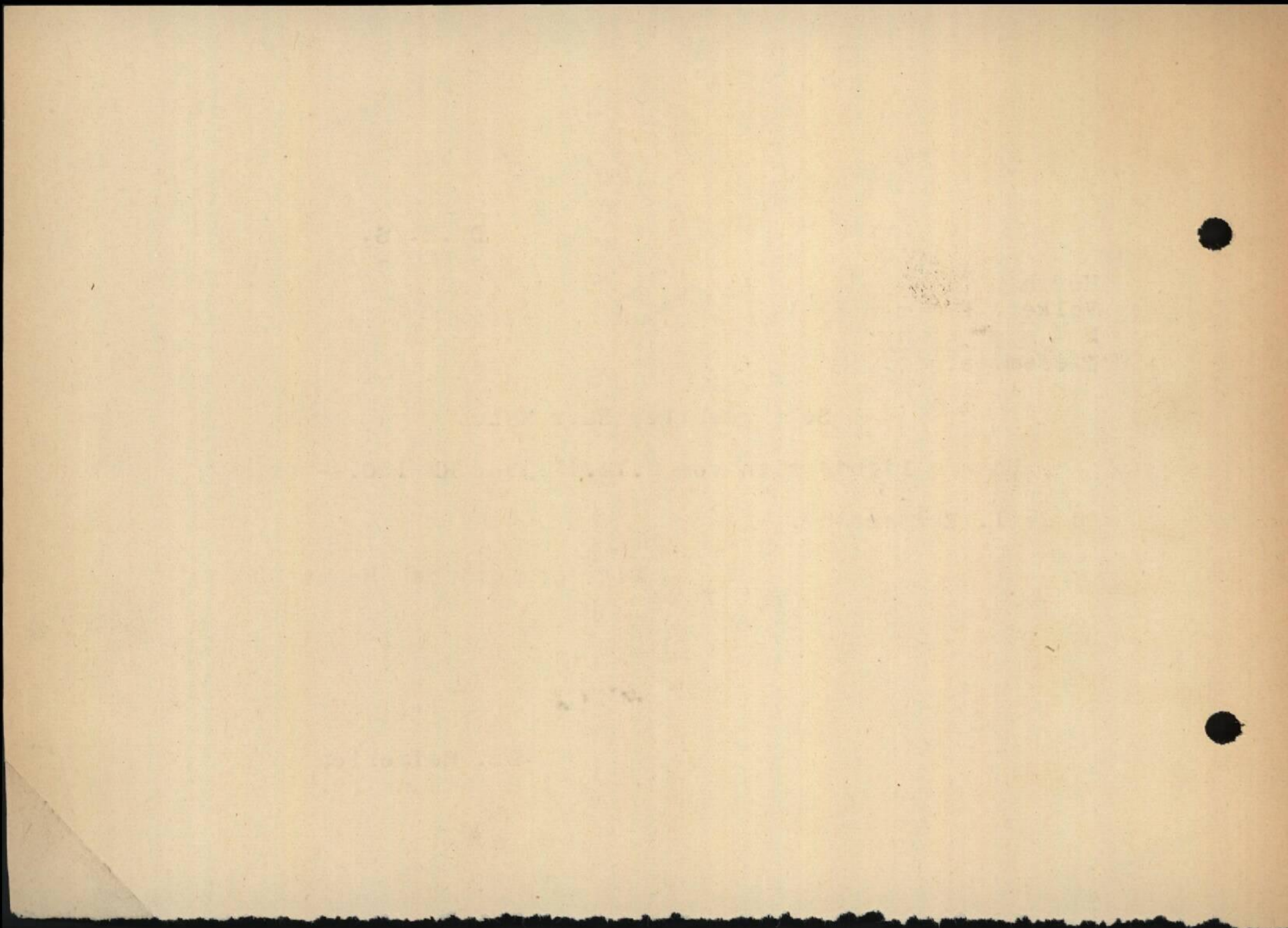
Herrn
Volker M ü n c h
M ü n c h e n
Wiedemayerstr. 38

Sehr geehrter Herr Münch!

Unsere Liquidation vom 9.12.47 über RM 150.-- bringen wir
in gefl. Erinnerung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Hedmerich)
Rechtsanwalt.



Wiedervorlage in 4 Wochen .

24. Januar 1948 .

Wstü.
ab 24/1.
Dr. H . / M .
- 586 -

Herrn

Rechtsanwalt Dr. G e r h a r d

M a n n h e i m .

D i , 7/8

Betr.: Münch - Bledow .

Sehr geehrter H err Kollege !

Wir sind überzeugt , dass unser Mandant unsere Empfehlung ,
die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen , Folge leisten
wird . Mehr können wir Ihnen nicht mitteilen .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

COPIES OF THE

1910

Dr. Gerhard
RECHTSANWALT
Mannheim

Postscheck Karlsruhe 25603
Bankkonto 20175 Südwestbank, Filiale Mannheim

Mannheim,
D 1, 7/8
Fernruf 44470

20.1.1948.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg.

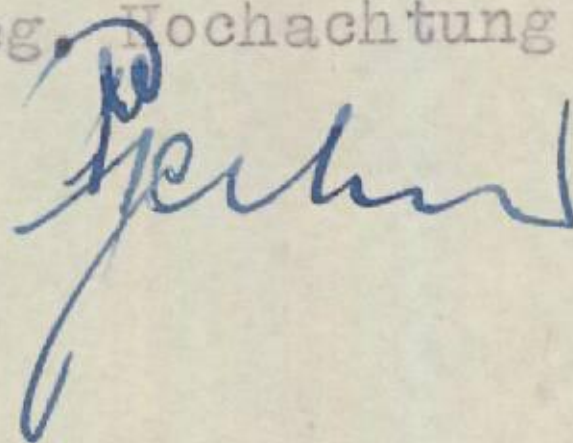
Neuenheimerlandstr. 4.

22. Jan. 1948

Münch/Bledow.

Sehr geehrte Herren Kollegen !
Ich erhielt Ihre Zeilen vom 29.12.47 und
bitte um Mitteilung, ob Ihre Partei Ihrer
Empfehlung Folge geleistet und sich bereit
erklärt hat, auf Ihren Vorschlag einzugehen.
Es hat wenig Zweck, daß ich jetzt mit meiner
Partei verhandle und Ihre Partei nimmt
Ihre Empfehlung garnicht an.
Aus diesem Grund wäre ich, da Ihr Mandant
ja jetzt Zeit genug gehabt hat, dankbar,
wenn ich darüber Bescheid erhalten könnte.

Mit kolleg. Hochachtung !



.....

Dr. GERHARD

Rechtsanwalt

Mannheim . D 1, 7/8

Ruf 444 70

20.1.1948.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg.

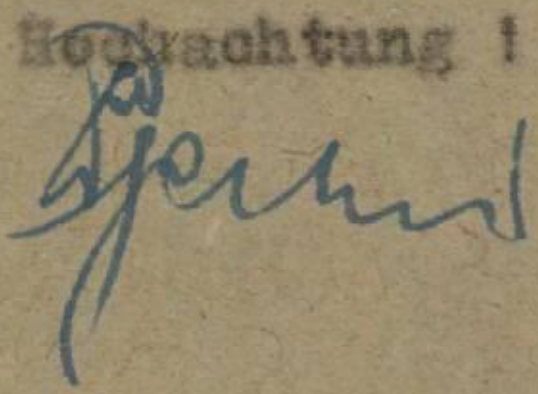
Neuenheimerlandstr. 4.

Münch/Hledow.

Sehr geehrte Herren Kollegen !
Ich erhielt Ihre Zeilen vom 29.12.47 und
bitte um Mitteilung, ob Ihre Partei Ihrer
Empfehlung Folge geleistet und sich bereit
erklärt hat, auf Ihren Vorschlag einzugehen.
Es hat wenig Zweck, daß ich jetzt mit meiner
Partei verhandle und Ihre Partei nimmt
Ihre Empfehlung garnicht an.
Aus diesem Grund wäre ich, da Ihr Mandant
ja jetzt Zeit genug gehabt hat, dankbar,
wenn ich darüber Bescheid erhalten könnte.

gez. Dr. Gerhard

Mit kolleg. Hochachtung !



1000

Herrn

Rechtsanwalt Dr. G e r h a r d

M a n n h e i m

D 1, 7/8

Betr.: Münch ./.. Bledow

Sehrgeehrter Herr Kollege!

Auf Ihr Schreiben vom 15. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass wir unserem Mandanten empfohlen haben, die Angelegenheit dann auf sich beruhen zu lassen, wenn Ihre Mandantin ein Gleiches tut.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Kadulbey, den 29/4/11
D H/K.
ab 30/4/11

*Fachgruppe
1912
1913*

Betr.: Munch. \/. Biedow

Dr. G. E. R. d.
Rechtsanwalt Dr. G. E. R. d.
M. a. n. n. h. e. i. m.
D. 1. 7/8

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr Schreiben vom 15. d. M. a. teilen wir Ihnen
mit, dass wir unserem Mandanten empfohlen haben, die
Angelegenheit dann auf sich beruhen zu lassen, wenn Ihre
Mandantin ein Gleiches tut.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Dr. GERHARD
Rechtsanwalt
Mannheim - D 1, 7/8
Ruf 444 70

Hiq *AKK*
Mannheim, den 15. Dezember 47

Herrn
Dr. h. c. Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer-Landstrasse 4

vh
18. Dez. 1947

Betr.: Münch./Bledow

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf meine erg. Zeilen an Sie vom 6.9. und meine Erinnerung vom 21.11.
bin ich ohne Antwort geblieben.

Nachdem heute über 3 Monate verstrichen sind wäre ich für kurze
Mitteilung sehr dankbar, ob der Beantwortung ein Hindernis im Wege
steht.

Mit koll. Hochachtung!

Gerhard

Dr. GERHARD
Rechtsanwalt
Mannheim, D 1, 7/8
Rut 444 70

Herrn Rechtsanwalt
Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer-Landstrasse 4



W. 45/5,

9. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Volker M ü n c h
M ü n c h e n
Wiedemayerstr. 38

Sehr geehrter Herr Münch!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom
2. ds.Mts.

Der Inhalt Ihres Schreibens legt uns nahe, dass
vielleicht ein Irrtum bei Ihnen entstanden ist. Natürlich
erledigen wir den Schriftwechsel mit RA. Dr. Gerhard. Es
fragt sich jetzt nur noch, ob wir Herrn Dr. Gerhard auf
seinen Brief vom 6.9.47 bzw. seine Mahnung vom 21.11.47
noch irgend eine Antwort geben sollen. Wir hatten eine
solche Antwort hinausgezögert, weil wir erst Ihren Be-
scheid auf unsere eingehenden Darlegungen vom 24.9.47 abwar-
ten und hören wollten, ob Sie trotz unserer Bedenken auf
einem Vorgehen gegen Frau B l e d o w bestehen. Nachdem
wir jetzt aus Ihrem Brief vom 2.12.47 ansehen haben, dass
Sie bei der Unsicherheit der Rechtslage und im Hinblick
auf einen vielleicht ungünstigen Prozessausgang einen
solchen Prozess nicht anstrengen wollen, empfehlen wir,
die Briefe von Dr. Gerhard einfach unbeantwortet zu lassen.
Wir glauben nicht, dass Dr. Gerhard seinerseits im Namen
von Frau Bledow klagen wird, wie er das in seinem Brief
vom 6.9.47 angedeutet hat. Würde er wirklich klagen,
dann könnten wir ihm mit den entsprechenden Gegenargumenten
dienen. Wir nehmen also Ihr Einverständnis an, dass wir
die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen lassen.

p.wenden

Als Honorar für unsere Bemühungen erlauben wir uns,
den Betrag von RM 150.-- in Vorschlag zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

VOLKER MÜNCH

München, den 2. 12. 1947.

Dr. h. c. h. c. 137 -
Wundt 150. -

12/12/1947
v6

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .

6. Dez. 1947

Neuenheimerlandstrasse 4.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Ihr Schreiben vom 29 November erhielt ich heute, und teile ich Ihnen hierdurch mit, dass mich dieses in grösstes Erstaunen versetzt.

Ich war bisher der Ansicht, dass ich mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerhard nur insoweit zutun habe, als er die Interessen der Frau Bledow vertritt.

An mich persönlich ist Herr Dr. Gerhard nicht herangetreten. In diesem Zusammenhang war ich der Meinung, dass Sie meine Interessen vertreten, und somit den Schriftwechsel mit Herrn Dr. Gerhard erledigen.

Es ist mir völlig unverständlich was ich also mit Herrn Dr. Gerhard zu tun haben soll.

Die Ausführungen Dr. Gerhards vom 6. 9. ds. habe ich Ihnen ja mit meinem Schreiben vom 11. 9. erschöpfend beantwortet, und haben Sie mir dan am 24. 9. mitgeteilt, das Sie sich von einem Zivilprozess gegen Frau Bledow nichts versprechen.

Übrig bleibt für mich zunächst nur, das Honorar welches Sie für Ihre Bemühungen gegen mich zu fordern haben zu begleichen.

Soweit die Beurteilung der Gegebenheit nach meinem gefühlsmässigen Rechtsempfinden.

Wenn ich die Angelegenheit Bledow zunächst nicht weiterver-

folgt habe, so liegt das ebenso wie das Versäumnis meine Schuld an Sie zu begleichen an der Arbeitsfülle, die ich in den letzten Monaten zu bewältigen hatte.

Letzteres bitte ich hiermit höflichst entschuldigen zu wollen, ich werde das Versäumnis nachholen sintemalen ich in den nächsten Tagen in Heidelberg sein werde.

Zur Angelegenheit Bledow resp. Dr. Gerhard mus ich bemerken, dass ich kaum glauben kann, dass Herr Dr. Gerhard ernstlich die Absicht hat von mir etwas zu fordern.

Da er aber unbedingt von mir etwas hören will, habe ich heute die Unterlagen beim Bayrischen Sonderministerium für politisch und rassisch verfolgte eingereicht und werde dem Wunsche Herrn Dr. Gerhard's somit entsprechen.

Vielleicht nimmt Herr Dr. Gerhard an, dass ich zurecht im Gefängnis gesessen habe und rechnet damit, das ich den Rest der Strafe noch absitze, wiewohl ich andererseits dafür als politisch verfolgt betreut werde.

In Ihrem Schreiben vom 24. 9. steht zwar auf Seite 2 dass Sie glauben, dass nach dem ganzen Sachverhalt auch Sie glauben, dass die Rechtsgrundlage für meine Schadensersatzansprüche gegeben seien.

Im übrigen möchte ich noch erwähnen dass selbst Herr Dr. Gerhard in seinem Schreiben vom 6. 9. zugegeben hat, dass Frau Bledow mich lediglich auf Grund einer ihr zuverlässig erscheinenden dritten Person der Spionagetätigkeit verdächtigte, was sie ohne greifbare Beweise fahrlässigerweise (wenn sie schon die Absicht abstreitet an entscheidende Stelle weiterleitete. Bis jetzt ist mir nicht bekannt wer dieser Mann war und er ist weder vernommen noch gehört worden.

Dass Spionagetätigkeit mit Todesstrafe verfolgt wurde war im dritten Reich kein Geheimnis und Frau Bledow hätte kaltblütig ein Menschenleben vernichtet wenn sie dazu noch die Zeit gehabt hätte.

Jedenfalls danke ich Ihnen für Ihre Ratschläge, und

Blatt 2 Volker G. Münch München Herrn Dr.Dr. h.c. Heimerich

möchte Sie in dieser Ihnen sicher unangenehmen Angelegenheit
nicht weiter behelligen.

Alles weitere werde ich von hier aus veranlassen, was ich
Sie bitte Herrn Dr. Gerhard wissen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

V. G. Münch

First 2 years of the 19th century

During the 19th century the population of the United States increased rapidly.

The population of the United States in 1800 was about 4 million.

By 1850 it had increased to about 23 million.

1850

29. November 1947.

ab 29/11.

Dr. H. / M.
-586-

Herrn
Volker G. M ü n c h
M ü n c h e n .
Widenmayerstr. 38.

Sehr geehrter Herr Münch !

Von H errn Rechtsanwalt Dr. G e r h a r d in
Mannheim , dem Vertreter von Frau Bledow, habe ich heute
eine Anfrage bekommen, warum er auf seinen Brief vom
6.9.1947, also über 2 1/2 Monate ohne Antwort geblieben
sei . H err Dr. Gerhard wünscht jetzt einen umgehenden
Bescheid .

Ich darf Sie bitten , zu unseren eingehenden
Ausführungen vom 24. September 1947 Stellung zu nehmen,
damit wir H errn Dr. Gerhard einen Bescheid zukommen las-
sen können .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

MEMORANDUM FOR THE DIRECTOR

DATE: 10/10/64
SUBJECT: [Illegible]

1. [Illegible]
2. [Illegible]
3. [Illegible]
4. [Illegible]
5. [Illegible]

6. [Illegible]
7. [Illegible]
8. [Illegible]
9. [Illegible]
10. [Illegible]

Very truly yours,

[Illegible Signature]

Dr. Gerhard
RECHTSANWALT
Mannheim

25603
Postscheck Karlsruhe 25000
Konto 20175 Südwestbank, Filiale Mannheim

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann
Heimerich

Mannheim, 21.11.47.
D. 1.7/8
Fernruf 44470

- 586 -

17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

24. Nov. 1947

Betr.: Münch/Bledow.

Sehr geehrter Herr Kollege!

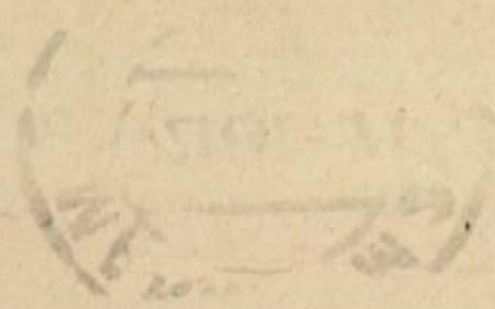
Auf meine Zeilen vom 6.9.47, also über 2 1/2 Monate, bin ich ohne Antwort geblieben. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich recht bald Antwort erhalten könnte.

Mit kolleg. Hochachtung

Gerhard

ADRIAN HEBER
KOBLENZ
KOBLENZ

SOHLE
FÖRDERN
ONST KEIN LERNEN



Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Gerhard

RECHTSANWALT

Mannheim

Karl Ludwigstr. 2

17a

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

-186-

Heidelberg , den 17. Oktober 1947 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

Betr.: Volker M ü n c h .

Bei meiner heutigen Anwesenheit beim Landgericht Mannheim, sprach mich der Vertreter von Frau B l e d o w, Herr Rechtsanwalt Dr. G e r h a r d , an und erklärte, in dieser Sache erwarte er noch unsere Äusserung . Er habe uns dieser Tage schriftlich daran erinnern wollen. Bei einer weiteren Verzögerung müsse er daran denken, seinerseits Klage zu erheben. Man könne Frau Bledow nicht den geringsten Vorwurf machen, wenn sie ihre Wahrnehmungen einem ihr befreundeten Juristen in Stuttgart seinerzeit Rat suchend unterbreitet hätte. Eine Anzeige könne hierin nicht erblickt werden . Ich nahm diese Erklärung zur Kenntnis mit dem Bemerkten, dass ich in der Sache nicht informiert sei . Herr Dr. Gerhard lässt Herrn Dr.Heimerich grüssen und ihn bitten , ihm baldigst seine Stellungnahme zuzuleiten .

h

Herrn Dr.H e i m e r i c h .

HR. in 3 Wochen.

22.10.47.

✓h.

Walden, den 17. October 1897.
Herrn Dr. med. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.

Sehr geehrter Herr!

Herrn Dr. med. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.

Ich nehme hiermit an, dass Sie die
angelegte Sache, welche sich bei
Ihrer Rechtsanwaltschaft Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.
in dieser Sache erwarten lassen, in der
und dieser Tage schriftlich haben erfahren wollen. Bei
anderer weiterer Vervielfachung muss es aber bleiben, sei es
selbst keine zu erheben. Der Herr Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.
geringsten Vorwurfs machen, wenn sie die Sache
einer im betreffenden Ministerium in der Sache
ist, und unterrichtet hat. Die Sache ist
nicht erledigt. Ich bin, wie Sie wissen, auch
kenntnis mit der Sache, dass ich in der Sache nicht
informiert sei. Herr Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.
Grüßen und ein gutes Gelingen der Sache.
Geben Sie.

Herrn Dr. med. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.

24. Sept. 1947.

Dr. C./S.,
- 586 -

Herrn
Volker G. Münch
München
Widenmayerstr. 38

/ Kr. - 34. 10. 47

24. 9. 47

Dr. C./S.
✓h

Sehr geehrter Herr Münch!

Auf Ihr Schreiben vom 11.9.47 haben wir die Rechtslage noch einmal eingehend überprüft und sind nach reiflicher Überlegung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Voraussetzung für Ihren Schadensersatzanspruch gegen Frau Bledow ist, daß Frau Bledow sich mit ihrem Schreiben, das seinerzeit Ihre Verhaftung herbeiführte, als Denunziantin eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes 10 schuldig gemacht hat und demgemäß alsdann auch nach den §§ 823 Abs. 2, 826 BGB Ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig ist. Die Gegenseite behauptet zunächst, daß Frau Bledow eine Anzeige gegen Sie gar nicht erstattet habe, sondern zunächst nur einen Bekannten um Rat gefragt habe, weil sie seinerzeit durch Ihre Äußerung ihre Angehörigen durch Sie für bedroht gehalten habe. Die Anzeige sei dann ohne ihr Wissen von dieser um Rat gefragten Person ins Rollen gebracht worden. Frau Bledow will damit wohl auf Wahrnehmung berechtigter Interessen einerseits hinaus und andererseits bestreitet sie damit den Kausalzusammenhang ihres Tuns mit Ihrer Verhaftung. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird jedoch dadurch, daß ein De-

2. Sept. 1947

Dr. G. J. J.

Heinrich
Volker G. J. J.

1. 10. 1947
Köln, 1. 10. 47

Herrn Generalleutnant

und Frau Schreiber vom 11. 9. 47 haben in der Sache die noch
nicht eingelebte Ehe mit sich nach der Ehevermittlung
zu folgenden Punkten bezeugt:
Voraussetzung für eine Ehevermittlung ist, dass beide
Ehepartner, der Mann und die Frau, einander
aus freier Willigkeit zur Ehevermittlung bereit sind, dass
eine Verbindung zwischen den Ehepartnern besteht, die
nach dem § 1303 Abs. 2, 1304 Abs. 1 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs besteht. Die Ehevermittlung besteht, wenn
beide eine Anzeige gegen die Ehevermittlung haben, wenn
auch nur einer einen Befehl von der Ehevermittlung weiß, die
nicht durch eine Anzeige der Angehörigen der Ehepart
nicht gehalten haben. Die Anzeige ist dann ohne Erfolg, wenn
dieser von der Ehevermittlung ist, dass die Ehevermittlung
Ehevermittlung durch die Ehevermittlung bezeugt ist.
Ehevermittlung ist die Ehevermittlung, die durch die
Ehevermittlung bezeugt ist und die Ehevermittlung bezeugt ist.

nunziant unter privaten Gesichtspunkten ein gewisses berechtigtes Interesse an der Anzeige hat, nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Das ist von der Rechtsprechung bereits entschieden worden, z.B. durch ein Urteil des Schwurgerichts Dresden vom 18.7.47 (20 108/47). War sich die Person, auf die die Anzeige zurückgeht, bewußt, daß sie durch die Anzeige Sießen sich aus den terroristischen Methoden des Naziregimes ergebenden schweren Gefahren aussetzte, so war Frau Bledow unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit verpflichtet, die für und gegen eine Anzeige ins Gewicht fallenden Umstände gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls auch ein an sich nicht unberechtigtes Gefühl der Gefährdung ihrer Angehörigen zurückzustellen. Mit der vermeintlichen Gefährdung ihrer Angehörigen würde Frau Bledow also eine Anzeige nicht entschuldigen können. Erheblich schwieriger liegt aber der Fall, da Frau Bledow überhaupt bestreitet, die Anzeige vorsätzlich verursacht zu haben. Zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehört zumindest der bedingte Vorsatz, seinerzeit Ihre Verfolgung gewollt zu haben. Es muß also bewiesen werden, daß Frau Bledow Ihre Anzeige wollte. Wir glauben, daß man nach dem ganzen Sachverhalt auch dieses nachweisen könnte, da Frau Bledow bei ihrer Anfrage bei einem Bekannten jedenfalls damit rechnen mußte, daß dieser Bekannte die Sache weitergeben und somit die Anzeige auslösen würde, und daß Frau Bledow dieses Ergebnis seinerzeit bewußt mit in Betracht gezogen hat. Die Rechtsgrundlage für Ihren Schadensersatzanspruch wäre alsdann also gegeben.

Nach Ihrer eigenen Darstellung vom 11.9.47 ist aber damit zu rechnen, daß Frau Bledow auf Grund der Mißhandlungen und der Eigentumsschädigungen, die sie nach Ihrer Befreiung erlitten hat,

...lichtet, die wir wegen einer Krankheit im Winter

mit einer mindestens gleich hohen Gegenschadensersatzforderung gegen Sie aufrechnen wird. Was oben für den Kausalzusammenhang gesagt ist, würde das Gericht voraussichtlich auch hier annehmen. Wenn Sie auch bestreiten, Frau Blechow und die andere Frau selbst mißhandelt zu haben, so ergibt sich doch aus Ihrer eigenen Darstellung, daß seinerzeit die französischen Soldaten durch Sie auf die Spur gesetzt worden sind. Wenn man Ihnen auch auf Grund dessen, was Sie erlitten haben, eine berechtigte Erregung vom Gericht als zubilligen wird, so dürfte doch nicht Unrecht mit Unrecht, noch dazu in dieser Form, vergolten werden. Wenn Sie auch selbst bestreiten, die beiden Frauen mißhandelt zu haben und selbst die Wohnung demoliert und die Gegenstände weggenommen zu haben, so waren Sie doch bei dem Vorfall dabei, haben ihn verursacht und ihn offenbar, was wir Ihren Schreiben vom 11.9.47 entnehmen, gebilligt. Das Gericht würde also aller Voraussicht nach Ihr Verhalten gegenüber Frau Blechow auch für vorsätzliches Unrecht ansehen und auch auf eine Gegenforderung, mit der bestimmt zu rechnen ist, eingehen. Aus diesem Grunde versprechen wir uns nichts von einem Zivilprozeß gegen Frau Blechow und möchten Ihnen empfehlen, von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben weiter angeregte Anzeige der Angelegenheit bei dem CIC halten wir für unzweckmäßig. Bei der Stellung, die die Frau gerade im amerikanischen Recht einnimmt, zweifeln wir nicht daran, daß auch der CIC zwar Ihre ursprüngliche Forderung für begründet halten wird, sie aber durch die von Ihnen ausgelöste Gegen-

aktion für verwirkt ansehen wird, soweit er sich überhaupt mit der
Angelegenheit befassen würde. Wir haben alles Verständnis für die
Stimmung, in der Sie sich seinerzeit nach Ihrer Befreiung befunden
haben, glauben aber, daß bei Würdigung aller Umstände Sie besser
getan hätten, der gesetzlichen Wiedergutmachung nicht vorzugreifen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Rechtsrat gedient zu haben und
verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 22. Sept. 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Angelegenheit Münch ./.. Bledow.

Herrn Dr. Cartellieri.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vom rein juristischen Standpunkt aus prüfen würden, welche Aussichten ein Prozess Münch ./.. Bledow für Herrn Münch haben könnte.

Lh.

Volker G. Münch

M ü n c h e n

Widenmayerstr. 38

18. Sep. 1947

München, den 11.9.47.

4/10/47

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

uh

Ich bestätige Ihr Schreiben vom 8. Sept. 47 und teile Ihnen folgendes mit.

Bereits im Jahre 1940 hat mich Herr Bledow bei der Gestapo in Konstanz denunziert. Ich lernte ihn damals in Allensbach bei Konstanz wo mein Vater den er besuchte kennen, und kam mit ihm ins Gespräch. ^{WOHNTE}

Im Verlaufe der Unterhaltung äusserte ich mich über seine Artikel die er in der Bodenseerundschau veröffentlichte dahingehend, dass ich es für unklug hielt die Schweiz durch seine Sticheleien und überheblichen herausforderungen zu provozieren.

Seine Provokationen gegenüber der Schweiz sind ja allgemein bekannt. Ich musste damals die Unterredung abbrechen, da Bledow eine bedrohliche Haltung gegen mich einnahm.

Ich kehrte abends nach Konstanz zurück wo ich im Bahnhofshotel wohnte. Am nächsten Morgen wurde ich um 7 Uhr von der Gestapo abgeholt. Nach mehrstündigem Verhör und diversen Drohungen sperrte man mich in den Keller. Die Vernehmung führte ein gewisser Westmar.

Nachmittags erschien mein Vater der benachrichtigt wurde und Westmar führte mich auf das Wehrbezirkskommando Konstanz, wo er veranlasste dass ich einen Stellungsbefehl für den nächsten Tag ausgehändigt bekam. Ich rückte jedoch nicht ein, sondern begab mich nach Berlin und berichtete den Vorfall meinem zuständigen Wehrmeldeamt welches den Stellungsbefehl aufhob, da ich ja nicht k.v. war.

Während ich in Konstanz im Keller der Gestapo sass durchsuchte Westmar mein Hotelzimmer, aus dem er mir einen Fotoapparat 900 Mark und zwei Manschettenknöpfe stahl.

Da Westmar auch noch andere Häftlinge bestahl wurde er eines Tages selbst verhaftet und kam wegen seiner unlauteren Dienstauffassung ins Zuchthaus.

Frau Bledow hat noch nach der Kapitulation mit der Frau dieses Mannes in engster Verbindung gestanden, sie war fast täglich bei ihr anzutreffen. Man sieht dass sich Gesinnungsgenossen die Treue halten.

Dies war das erste Kapitel Bledow anno 1940.

Im Juni 1944 lernte ich in Konstanz eine gewisse Frau Letzelter kennen, von der ich nicht wusste, dass sie mit Frau Bledow eng befreundet war. Frau Bledow selbst kannte ich bis zu diesem Tage überhaupt nicht.

Frau Letzelter gegenüber habe ich vermutlich einige unvorsichtige Bemerkungen gemacht, ohne zu wissen dass diese ebenfalls eine begeisterte Nationalsozialistin ist.

Im Oktober wurde ich dann plötzlich verhaftet. Diesmal von der Gestapo Singen. Werner der mich verhaftete und von mir Geständnisse erpressen wollte erwähnte lediglich Frau Letzelter und deren Schwester als Zeugin.

Frau Bledow wurde von ihm garnicht erwähnt. Jedenfalls wollte die Gestapo von mir wissen welcher Art meine Spionagetätigkeit sein. Ich konnte darüber keine Auskunft geben was mir nicht geglaubt wurde, da ja Frau Bledow mich als Spion angezeigt hatte.

Dies führte zu Wochenlangen Misshandlungen durch Werner dem ich einfach nichts eingestehen konnte, da ich ja keine Spionage betrieb.

Bei der erwähnten Liste der alten Pg's handelte es sich um ein Führerlexikon in welchem natürlich alle NS Bonzen verzeichnet waren. Herrn Bledow oder dessen Familie oder seine sonstigen Verwandten habe ich bei Frau Letzelter überhaupt niemals erwähnt, denn wie gesagt ich wusste garnicht dass sich dieselben kennen.

Inzwischen ging der Krieg zuende und ich wurde entlassen. Selbstverständlich nahm ich an, dass Frau Letzelter meine Denunziantin war.

Noch am selben Tage an dem die Franzosen einmarschierten machte ich die Bekanntschaft zweier französischer Soldaten, welche mit ihrem Panzerwagen vor meinem Haus hielten und auch im selben Hause einquartiert wurden.

Ich erzählte diesen mein Erlebnis und dabei packte die beiden Franzosen die Wut, sodass sie mich aufforderten mit ihnen zu der Denunziantin Letzelter zu fahren, welche eine Tracht Prügel erhalten sollte.

Wir fuhren noch am selben Abend mit dem Panzerwagen dort vor, suchten Frau Letzelter auf und stellten sie zur Rede. Sie behauptete jedoch nicht sie habe mich angezeigt sondern Frau Bledow. Dies war mir natürlich völlig neu. Die Franzosen forderten sie auf mitzukommen, damit sie mit der Bledow gegenübergestellt werden kann.

Als wir bei der Bledow ankamen gab diese nun zu, mich angezeigt zu haben, wollte nun die Schuld aber wieder auf die Letzelter schieben, indem sie behauptete, sie habe die Anzeige auf drängen der Letzelter vorgenommen.

Daraufhin brach der Zorn der Franzosen natürlich erstrecht los, und so bekamen sie beide mit einem sogenannten Ochsenziemer eine tracht Prügel.

Weder die Franzosen noch ich haben die Frauen irgendwie unsittlich berührt, es war lediglich eine kurze Abreibung für eine grosse Gemeinheit.

Ich habe 5 Wochen lang mit einem Bleirohr Schläge bekommen, wogegen das eine Lapalie war.

Dass der damals im Felde stehende Bledow durch mich gefährdet gewesen sein soll oder etwa ihre Brüder, von deren Existenz ich heute erstmals höre, oder etwa ihre sonstigen Verwandten ist bestenfalls zumachen.

Wenn die Bledow weiterhin behauptet sich ausgerechnet wegen eines Rates an einen in Stuttgart ausgebombten Juristen gewandt zu haben, wo doch ihr Vater in Mannheim ebensogut einen Rat geben konnte, so kann ich nur sagen, dass ich eine derartig dumme Ausrede noch nicht mal von Frau Bledow erwartet hätte, zumal sie einen Rechtsanwalt hat dem dieser Widersinn scheinbar ebensowenig auffällt.

Die albernen Ausreden von dem ihr garnicht bekannten Herrn, dem altbekannten Notnagel, dem unbekannten Dritten hätte Herr Dr. Gerhard auch besser weggelassen, viel richtiger ist, wenn sie sagen würde dass sie mich in Stuttgart beim SD angezeigt hat, und dass dieser die Angelegenheit zuständigkeitshalber nach Karlsruhe überwiesen hat.

Wenn Frau Bledow wegen ihr abhanden gekommener Sachen klagen will, so soll sie sich an die entsprechende französische Dienststelle wenden.

Soviel mir bekannt ist, wurde eine Reiseschreibmaschine von einem Franzosen requiriert, die aber im Panzerwagen von einem herabfallenden Scharnier zerdrückt wurde, und kurzerhand auf der Rheinbrücke ins Wasser flog.

Den Fotoapparat hat sich der französische Soldat mit vollem Recht als Souvenir an Frau Bledow mitgenommen, und den Radioapparat hat er vielleicht seinen Quartiersleuten geschenkt, was ihm auch niemand verübeln kann. Der Teppich sofern dies stimmt liegt vielleicht noch im Panzerwagen. Ich habe mich an diesen dingen nicht bereichert. Aber die Franzosen werden ihr schon die richtige Antwort gehen.

Da die angelegenheit nun soweit gediehen ist, bitte ich Sie nun doch feststellen zu lassen ob es nicht auch richtig ist, dem C I C von der Angelegenheit zu unterrichten, damit mir evtl. nicht später ein Unterlassungsvorwurf gemacht werden kann.

Selbstverständlich überlasse ich jegliche Entscheidung Ihnen selbst sehr geehrter Herr Dr. Heimerich.

Wenn Sie noch irgend eine Unklarheit sehen, bitte ich Sie höflichst, mich zu unterrichten, ansonsten ist, glaube ich alles was von Bedeutung ist erörtert.

Wenn Sie, was ich sicher glaube, von meinem guten Recht überzeugt sind, bitte ich Sie die entsprechenden Schritte einzuleiten und Klage zu erheben.

Ihrer Rückäusserung gern entgegengehend und mit

vorzüglicher Hochachtung !

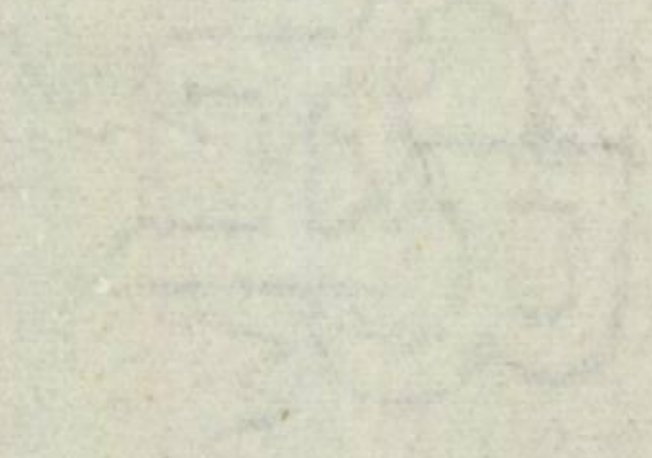
Volker J. Münch

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1900

CHICAGO, ILL.

1900



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Herrn
Volker M ü n c h
M ü n c h e n
Wiedemayerstr. 38

Mr. in 14 Tagen

10.9.47 ✓

✓h

8. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

ab P.9.

S.

Sehr geehrter Herr Münch!

Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard, der Sozus des Rechtsanwalts Panther in Mannheim, hat schon vor kurzem sich als Vertreter von Frau B l e d o w bestellt. Heute ist von RA. Dr. Gerhard das abschriftlich beiliegende Schreiben eingegangen. Wir bitten um Ihre gefl. Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

8. 1944

DEPT. OF THE ARMY

OFFICE OF THE
DIRECTOR OF THE
BUREAU OF THE
GENERAL INVESTIGATIVE
DIVISION

TO: THE DIRECTOR, BUREAU OF THE
GENERAL INVESTIGATIVE DIVISION
FROM: THE DIRECTOR, OFFICE OF THE
DIRECTOR OF THE BUREAU OF THE
GENERAL INVESTIGATIVE DIVISION
SUBJECT: [Illegible]

RE: [Illegible]

(SIGNED)
[Illegible]

Dr. GERHARD

Rechtsanwalt

MANNHEIM

Karl-Ludwigstraße 9

Ruf 44470

W. 10/9.

586-

Mannheim, den 6.9.1947.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g.

11/18

Neuenheimer Landstr. 4.

Münch/Bledow.

8. Sep. 1947

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich komme zurück auf meine Zeilen an Sie vom 27.8.ds.Js. und habe inzwischen ausreichend Information erhalten.

Demzufolge teile ich Ihnen folgendes mit:

Sie schreiben, dass Frau Bledow im Oktober 1944 Herrn Volker Münch beim SD der Gestapo in Stuttgart schriftlich zur Anzeige gebracht habe. Diese Grundlage Ihrer Ausführungen ist unrichtig. Der Sachverhalt war vielmehr kurz der:

Es wurden von einer zuverlässig erscheinenden Seite der Frau Bledow Sachen über Ihren Auftraggeber mitgeteilt, aus denen sie eine Gefährdung ihres Ehemannes, wie auch eine solche ihrer im Felde stehenden Brüder und Verwandten erblicken mußte. Die Äusserung lautete etwa dahin, daß er sich eine Mitgliedsliste der älteren Parteimitglieder besorgt habe, damit er, wenn es soweit wäre, gleich wüsste, was er mit der Pistole anfangen müsse. Ferner wurden ihr Tatsachen mitgeteilt, die auf eine Spionagetätigkeit Ihres Auftraggebers schließen ließen. Da ihr Ehemann, ihre Brüder und alle ihre Verwandten im Felde standen, sah sie diese als gefährdet an. Übrigens hat Ihr Auftraggeber später ohne weiteres zugestanden, daß er Spionagetätigkeit ausgeübt habe.

Mit Politik hat die Tätigkeit der Frau Bledow überhaupt nichts zu tun gehabt. Da sie, wie gesagt, ihren Ehemann und die Angehörigen gefährdet glaubte, wandte sie sich an einen bekannten Juristen, der bei einer Dienststelle in Stuttgart beschäftigt war und übersandte ihm auf einen besonderen Blatt die Nachrichten, die ihr geworden waren, mit der Bitte um Rat, was sie veranlassen solle. Den Brief sandte sie an den Bekannten und zwar unter der Adresse seiner Dienststelle, da der Adressat in Stuttgart ausgebombt und ihr seine neue Privatanschrift nicht bekannt war.

Sie erhielt dann von einem ihr garnicht bekannten Herrn dieser Dienststelle die Nachricht, daß der Adressat in Italien sei, daß er, der Erstgenannte, aber das Schreiben erhalten und geöffnet habe, da er der Annahme gewesen sei, daß es sich um eine dienstliche Angelegenheit handle. Das Begleitschreiben hätte er an die jetzige Adresse dessen, für den der ganze Brief bestimmt war, weitergeleitet. Die Mitteilung hätte er von sich aus zwecks weiterer Veranlassung an die zuständige Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe weitergeleitet. Dies kann alles ohne weiteres be-
~~satz~~ wiesen werden.

Dieser Vorgang macht aber, woran gar kein Zweifel besteht, meine Auftraggeberin nicht haftbar, sodaß jeder Schadensersatz abgelehnt wird. Eine etwaige Klage kann mir direkt zugestellt werden.

Dagegen bitte ich um Mitteilung, ob und wie weit Ihr Auftraggeber bereit ist, für sein Treiben Schadensersatz zu leisten und die von ihm rechtswidrig herausgeholt, nachherwähnten Gegenstände herauszugeben.

Er erschien eines Tages nach der Besetzung zusammen mit zwei französischen Soldaten, die Frau Bledow für Elsässer hielt, sowie der Frau Letzhelder in der Wohnung der Frau Bledow mit einer Lederpeitsche. Er zwang die beiden Damen, Rücken an Rücken zu stehen und schlug mit der schweren Peitsche auf sie ein. Sodann zwang er sie, sich entsprechend auf ein Sofa zu legen, nahm die Kleider hoch oder ließ dieselben durch die französischen Soldaten hochnehmen und schlug auf die beiden Damen derart ein, daß der grösste Teil des Körpers blutunterlaufen, an mehreren Stellen von der Wucht der Schläge die Haut gesprungen war, sodaß es blutige Stellen gab. Einer der französischen Soldaten äusserte sich, daß die beiden Damen noch nicht genügend ausgepeitscht seien, ließ sich von Ihrem Auftraggeber die Peitsche geben und schlug noch einmal mit allen Kräften auf die Beiden ein.

Dann verlangte Herr Münch die Herausgabe eines Fotoapparates Rolleiflex, eines vier Röhren-Apparates Mende, eines echten alten Perserteppichs in der Größe von etwa 2 x 3 m und zwar den einzigen, den sie besaß und der Erika-Schreibmaschine, die er sich aneignete und mitnahm.

Daran anschliessend demolierte er Möbel und Ölgemälde und schlug eine wertvolle Keramikschmuckfigur in Scherben. Ferner demolierte er die Blumentöpfe, indem er die Zerstörung der Ölgemälde dadurch vornahm, daß er diese Blumentöpfe in die Ölgemälde hineinschmiß.

Endlich verlangte er 4000.- RM; er hatte erfahren, daß Frau Bledow Möbel verkauft und dafür Geld vereinnahmt hatte. Diesen Betrag bekam er nicht. Ich sehe nun Ihren Mitteilungen entgegen, ob Herr Münch bereit ist, für seine Handlungsweise einzustehen, die Sachen zurückzugeben und aufgrund des ihm ja bekannten § 847 Schadensersatz zu leisten.

Mit koll. Hochachtung!



Dr. Gerhard

RECHTSANWALT

Mannheim

Postscheck Karlsruhe 25808

Bankkonto 20175 Deutsche Bank Filiale Mannheim

Mannheim,
Karl-Ludwig-Straße 9
Fernruf 44470

27. August 1947

29. Aug. 1947

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Betr. Frau Bledow.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Frau Bledow ist die Tochter des Herrn Kollegen Panther, mit dem ich rund 37 Jahre die Praxis gemeinschaftlich ausübte. Sie hat mir Ihren Brief vom 25. 8. 47 überbracht und mich gebeten, ihre Vertretung zu übernehmen.

Zweck dieser Zeilen ist, Ihnen dies mitzuteilen und Ihnen weiter zu sagen, dass ich mit der Prüfung der Sache befasst bin und Ihnen sobald wie möglich den Standpunkt meiner Partei mitteilen werde. Jedenfalls erhalten Sie noch

W.R. 10. 9. 47

6. 9.

./.

innerhalb der von Ihnen gestellten Frist, also bis 6.9. von
mir Nachricht.

Mit koll. Hochachtung !

Gerhard

25. Aug. 1947

Dr. H./Kr.

Frau
B l e d o w
M a n n h e i m
Schopenhauerstr. 6

Wir vertreten laut beiliegender Vollmacht Herrn Volker M ü n c h , früher wohnhaft in Konstanz, jetzt wohnhaft in München.

Sie haben im Oktober 1944 Herrn Volker Münch beim SD der Gestapo in Stuttgart schriftlich zur Anzeige gebracht. Der spezielle Inhalt der Anzeige ist Herrn Münch nicht bekannt geworden, jedoch hat Ihre Anzeige dahin geführt, dass Herr Münch am 20. Oktober 1944 von der Gestapo festgenommen wurde. Nach einem uns vorliegenden beglaubigten Auszug aus den Handakten des Rechtsanwalts Dr. Kimmig in Konstanz als Verteidiger des Herrn Münch, hat der Kommandeur der Sicherheitspolizei am 18. Januar 1945 beim Oberstaatsanwalt des Sondergerichtes Freiburg Haftbefehl gegen Volker Münch beantragt, mit dem Hinweis darauf, das Reichssicherheitsamt habe verfügt, dass die Sache an das Sondergericht abzugeben sei mit dem Ersuchen um schnelle und strenge Bestrafung. Als strafbare Handlung des Herrn Münch bezeichnete die Gestapo bei diesem Anlass: "Hoch- und Landesverräterische Umtriebe, Wehrkraftzersetzung und Verdacht des Rundfunkverbrechens".

Das sondergerichtliche Verfahren gegen Herrn Münch zog sich längere Zeit hin, da eine Reihe von auswärtigen Vernehmungen stattgefunden hatten. Nur diesem Umstand hat Herr Münch sein Leben zu verdanken. Herr Münch erlangte seine Freiheit erst am 22. April 1945 wieder als die Fran-

22. Aug. 1947

4477

Dr. H. Kr.

Frau
B l o c h
M e n n e i m
Schopenhauerstr. 6

Sie vertreten jetzt belagerten Vollmacht Herrn
Volker H. n. o. h. , früher wohnhaft in Konstanz, jetzt
weilhaft in München.

Sie haben im Oktober 1944 Herrn Volker Mann beim
ob der Gesapo in Stuttgart schriftlich am Anzeig ge-
bracht. Der spezielle Inhalt der Anzeige hat Herrn Mann
nicht bekannt geworden. Jedoch hat Ihre Anzeige dann ge-
führt, dass Herr Mann am 20. Oktober 1944 von der Gesapo
festgenommen wurde. Nach einem uns vorliegenden beglaubigten
Ausgang aus den Akten des Reichsanwalts Dr. Kammig in
Konstanz als Vertreter des Herrn Mann, hat der Kommandeur
der Sicherungsabteilung am 18. Januar 1945 beim Obersta-
anwalt des Sondergerichtes Prof. Dr. Haffner gegen Volker
Mann beantragt, mit dem Hinweis darauf, das Reichsicher-
heitsamt habe verfügt, dass die Sache an das Sondergericht
abzugeben sei mit dem Ersuchen um schnelle und sichere Be-
urteilung. Als erste Handlung des Herrn Mann bezeichnete
die Gesapo bei diesem Anlass: "Hoch- und Landesverrats-
Umtriebe, Wehrkraftzerstörung und Verstoß des Mannheimer-
brennens".

Das Sondergerichtliche Verfahren gegen Herrn Mann zog
einen längeren Zeit hin, so eine Reihe von anwaltlichen Ver-
nehmungen stattgefunden haben. Der Mann hat
Herr Mann sein Leben zu verleben. Herr Mann erlangte
seine Freiheit erst am 22. April 1945 wieder als Frau-

zosen in Konstanz eingerückt waren. Die Verhaftung des Herrn Münch ist in Engen erfolgt. Es liegen uns Bestätigungen des Gerichtesgefängnisses Singen-Hohentwiel und des Landgerichts-Gefängnisses Konstanz vor, aus denen hervorgeht, dass Herr Münch in diesen Gefängnissen vom 24. Okt. 1944 bis 19. März 1945 für die Geheime Staatspolizei und von diesem Tage ab bis zum 22. April 1945 für das Sondergericht Freiburg i.Brsg. in Haft war. Als Haftgrund wurde "insbesondere Wehrmachtzersetzung und staatsfeindliche Äusserungen" bezeichnet.

Für die durch Ihre Anzeige des Herrn Münch bei der Gestapo eingetretenen Folgen sind Sie verantwortlich. Es ist Herrn Münch zunächst folgender finanzieller Schaden erwachsen:

a)	Nettogehalt vom 20.10.1944 bis 30.6.1945 bei der Fachgruppe in Engen (die Fachgruppe hat die Gehälter bis 30.6.1945 an die Angestellten, die zuletzt bei ihr waren, bezahlt) monatlich RM 340.--	=	RM 2.835.--
	Versicherung und Steuer hierfür, die Angestellte zu tragen haben	"	310.--
b)	Honorar für den Verteidiger Rechtsanwalt Schick ^{die} king ^{er} in Karlsruhe	"	300.--
c)	Honorar für den Verteidiger Rechtsanwalt K i m m i g in Konstanz	"	300.--
d)	Auslagen an die Firma Creditreform für eine ausführliche Auskunft über Frau Letzelter, die als Zeugin in Betracht kam	"	250.--
e)	Verlust des Radio-Apparates, der Herrn Münch von der Gestapo abgenommen wurde	"	280.--
			<u>RM 4.275.--</u>

Daneben kann Herr Münch gemäss § 847 BGB im Falle der Freiheitsentziehung auch wegen des Schadens der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Herr Münch war über sechs Monate in Haft. Wir halten eine Entschädigung von monatlich RM 1.000.--, insgesamt also RM 6.000.-- für ausserordentlich mässig. Es ist dabei noch in Betracht zu ziehen, dass Herr Münch von dem im ganzen Bodenseegebiet berüchtigten Gestapo-Kommissar W e r n e r , der seine Untersuchung führte, vier Wochen lang fast täglich mit einem Bleirohr geschlagen worden ist, weil er nicht die

zogen in Konstanz eingetroffen waren. Die Verhaftung des Herrn
Münch ist in Kagen erfolgt. Es liegen uns Bestätigungen des
Gerichtesgenossenschafts Bingen-Hohenwies und des Landgerichts-
Genossenschafts Konstanz vor, aus denen hervorgeht, dass Herr
Münch in diesen Genossenschaften vom 24. Okt. 1944 bis 19. März
1945 für die deutsche Staatspolizei und von dieser Tage ab bis
zum 22. April 1945 für den Sondergerichtspräsidenten in
Halt war. Als Halter wurde in den Genossenschaften
und staatlichen Einrichtungen bezeichnet.

Für die durch ihre Angelegenheiten des Herrn Münch bei der Ge-
stapo eingetragenen Folgen sind sie verantwortlich. Es ist
Herr Münch zunächst folgender finanzieller Schaden erwachsen:

- a) Restgehalt vom 20.10.1944 bis 30.6.1945 bei
der Technischen Gruppe in Kagen (die Technische Gruppe hat die
Gehälter bis 30.6.1945 an die Angehörigen, die
außerhalb der Gruppe waren, bezahlt) monatlich
RM 2.835.--
 - b) Honorar für den Verteidiger
anlässlich der Verhandlung in Karlsruhe
300.--
 - c) Honorar für den Verteidiger
Rechtsanwalt K. M. M. in Konstanz
300.--
 - d) Ausgaben an die Firma Craxi-Form für
eine staatliche Ausstellung über
Lebensmittel, die als Gegenstand in Betracht
kam
250.--
 - e) Verlust des Radio-Apparates, der Herrn
Münch von der Gestapo abgegeben wurde
380.--
- RM 4.275.--

Daneben kann Herr Münch Gemäß § 847 BGB im Falle der Frei-
heitsentziehung auch wegen des Schadens der nicht vermögenswerten
sachlichen Nachteile in Betracht kommen. Herr Münch war
über sechs Monate in Haft. Wir helfen eine Entschädigung von mo-
natlich RM 1.000.--, insgesamt also RM 6.000.-- für diesen
schmerzlichen Schaden. Es ist dabei noch in Betracht zu ziehen, dass Herr
Münch von dem im ganzen Bodenseegebiet berühmtesten Gestapo-Kommandant
Werner, der seine Unternehmungsfähigkeit, vier Wochen lang fast
täglich mit einem kleinen Boot geschlagen worden ist, weiß er nicht die

gewünschten Aussagen gemacht hat. Werner ist wegen der von ihm verübten Grausamkeiten erschossen worden.

Der Schadensbetrag einschliesslich Schmerzensgeld von insgesamt

RM 10.275.--

ist von Ihnen bis 6. September 1947 zu bezahlen, da sonst auftragsgemäss Klage erhoben werden muss. Sie haben auch die für unsere Inanspruchnahme erwachsenen Kosten zu bezahlen, die sich wie folgt errechnen:

Streitwert RM 10.200.-- bis RM 10.300.--
hierauf 1/2 Gebühr gemäss § 46 der Rechts-
anwaltsgebührenordnung

RM 103.25

3% Umsatzsteuer

" 3.09

Porto

" -.24

Summe

RM 106.58

Hochachtungsvoll

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

gewünschten Aussagen gemacht hat. Ferner ist wegen der von ihm verübten Gräueltaten erschossen worden.
Der Gesamtertrag einschließlich Schmerzensgeld von insgesamt

RM 10.275.--

ist von ihnen bis 6. September 1947 zu bezahlen, da sonst auftragsgemäße Klage erhoben werden muss. Die haben auch die für unsere Untersuchung erscheinenden Kosten zu bezahlen, die sich wie folgt errechnen:

Stichtag RM 10.200.-- bis RM 10.275.--	
hieraus 1/2 Gebühr gemäss § 46 der Kosten- und	
anwaltsgebührenordnung	
3% Umsatzsteuer	
<u>Porto</u>	
	RM 103.25
	" 5.00
	" -2.24
	<u>RM 106.01</u>

Hochachtungsvoll

(Dr. Weimerich)
Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen des Herrn Volker M ü n c h , Engen/ Hegau, Schloss
jetzt München, Wiedemayerstr. 38

gegen Frau B l e d o w , Mannheim , Schopenhauerstr. 6

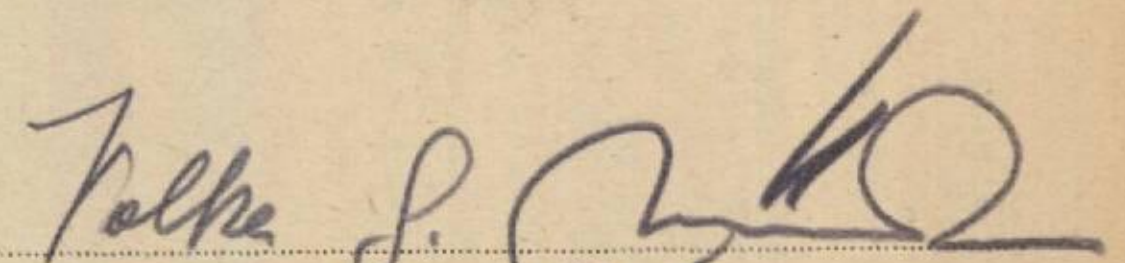
wegen Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

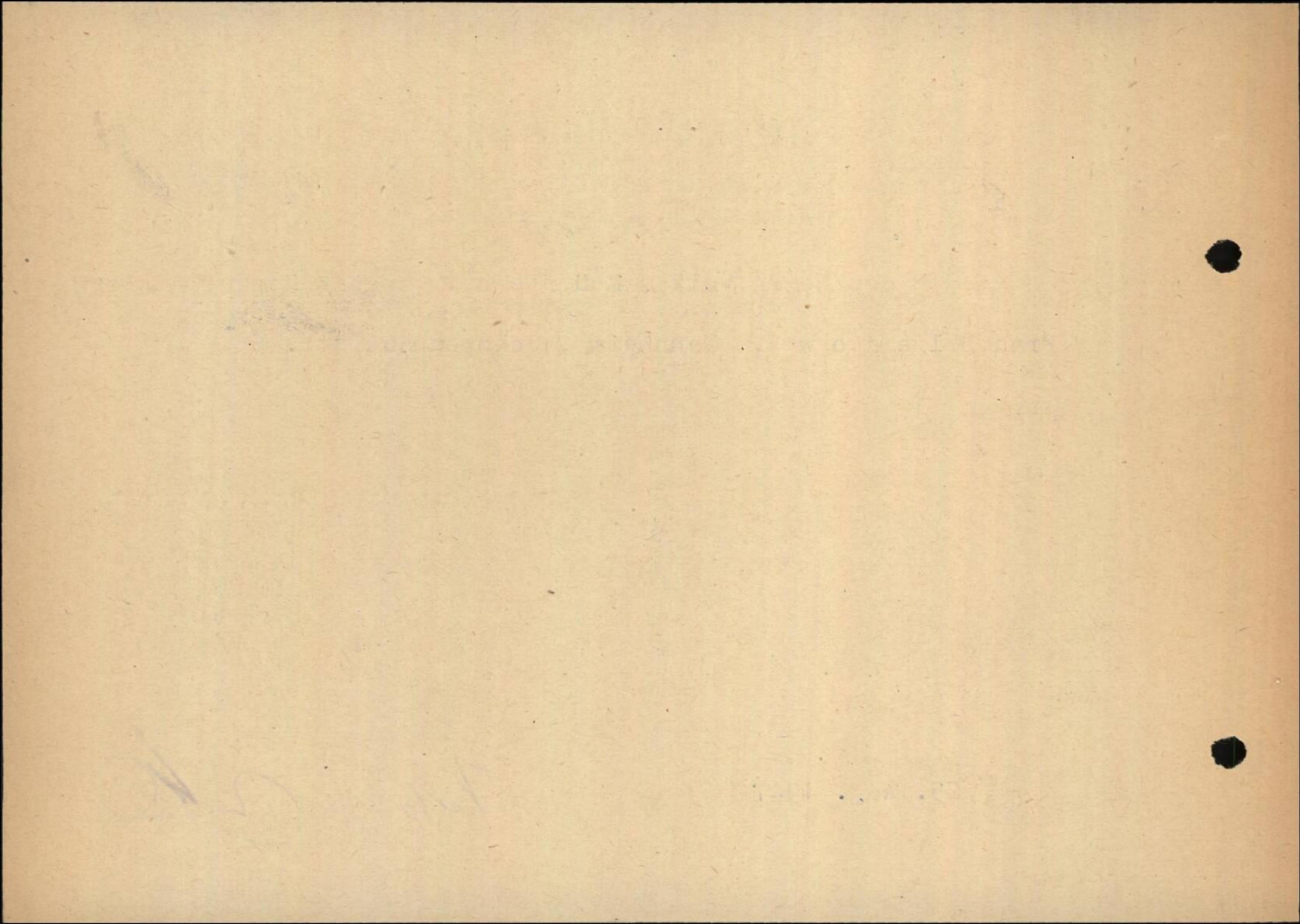
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 25. Aug. 1947



(Unterschrift)



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Firma

Hegau-Keramik
Inh. Volker M ü n c h

E n g e n / Hegau

Schloss

(17a) HEIDELBERG, den 19. Mai 1947

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 4565

Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a

Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. H. / Kr.

Sehr geehrter Herr Münch!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom
12. ds. Mts. und bin gerne bereit, die Angelegenheit für
Sie zu bearbeiten. Bitte senden Sie mir alle Ihnen zur
Verfügung stehenden Unterlagen.

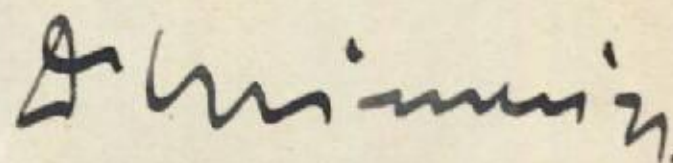
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte

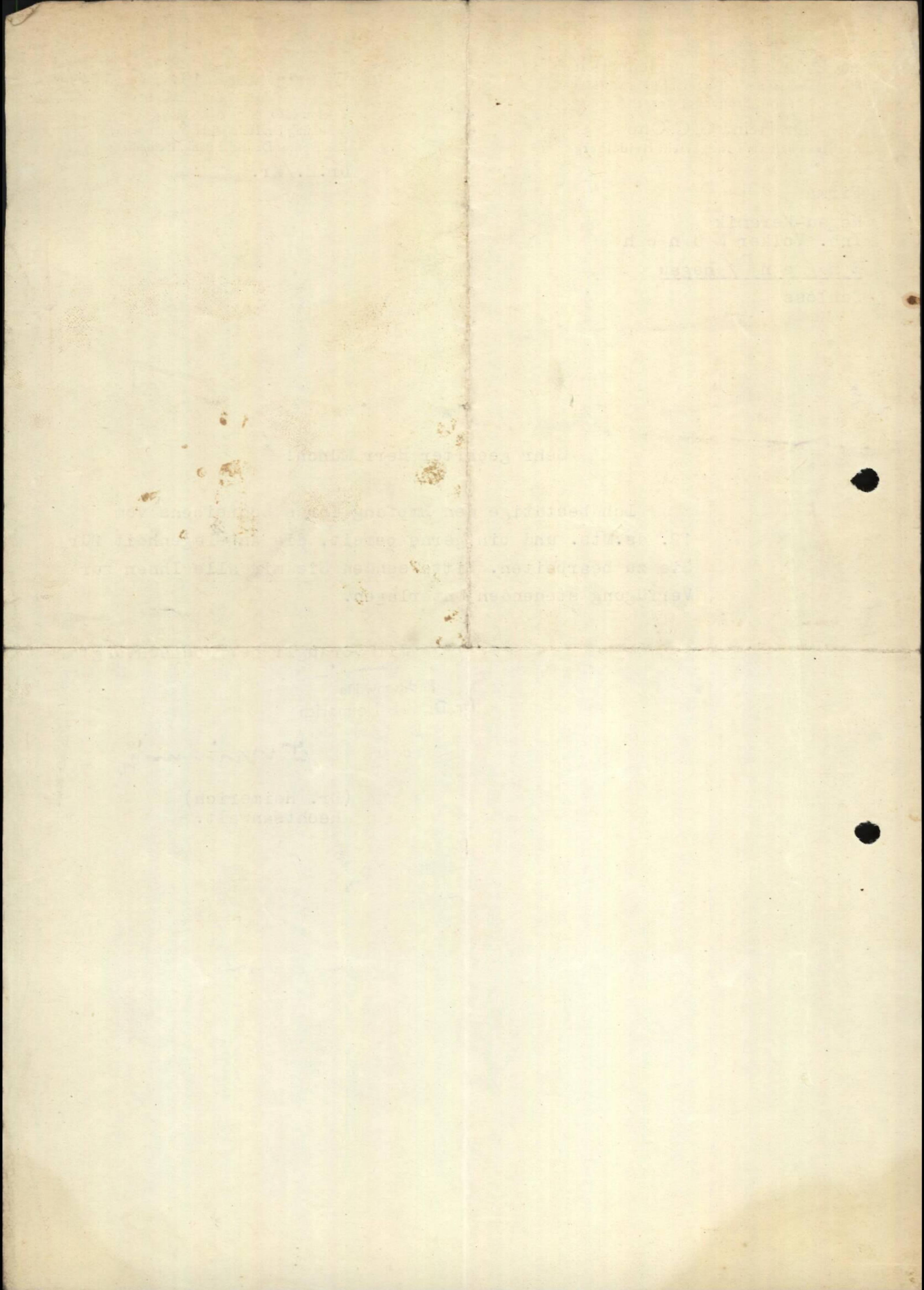
Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch:



(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

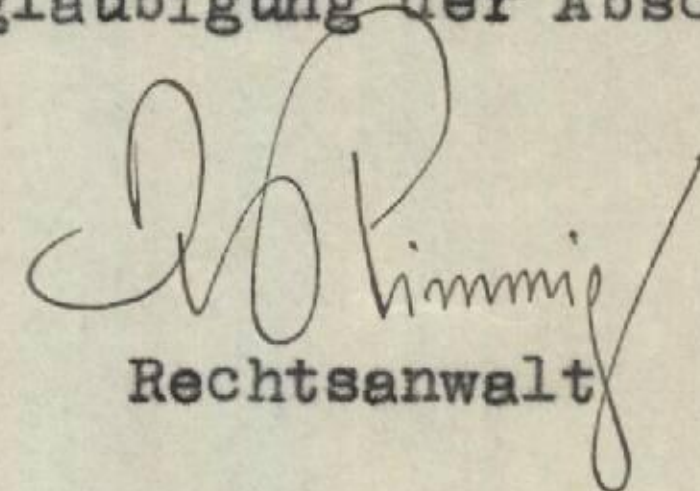


Dr. WOLFRAM KIMMIG
Rechtsanwalt in Konstanz
Schottenstr. 11 - Fernsprecher 720

Auszug aus den Handakten des Rechtsanwalts Dr. Kimmig
in Konstanz (Verteidiger des beim Sondergericht an=
geklagten Volker M ü n c h)

Am 18. I. 1945 beantragte der Kommandeur der Sicherheitspolizei
(IV 1 b - 8655/44) beim Oberstaatsanwalt des Sondergerichts
Freiburg Haftbefehl gegen Volker Münch. Das „Reichssicherheits=
hauptamt“ habe verfügt, dass die Sache an das Sondergericht ab=
zugeben sei mit dem Ersuchen um „schnelle und strenge Bestra=
fung“. Als strafbare Handlungen bezeichnete die Gestapo „hoch=
und landesverräterische Umtriebe, Wehrkraftzersetzung und Ver=
dacht des Rundfunkverbrechens“.

Zur Beglaubigung der Abschrift:


Rechtsanwalt

Handwritten text at the top right of the page, possibly a date or reference number.

Handwritten text in the upper left section of the page, appearing to be a header or introductory paragraph.

Main body of handwritten text in the upper half of the page, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text in the lower left section of the page, possibly a signature or a closing remark.

Handwritten text at the bottom left of the page, likely a date or a final note.

Konstanz, den 19. Februar 1946

Gef.Buch (P) 834/44
(G) 508/44

Bescheinigung

=====

Es wird hiermit bescheinigt, dass der am 18. Oktober 1912
zu Eisenberg bei Dresden geborene Verleger Volker Münch
im Landgerichtsgefängnis Konstanz eingesessen ist:

- a) für die Geheime Staatspolizei (Schutzhaft)
in der Zeit vom 22.12.44 bis 19.3.45
- b) für das Sondergericht Freiburg/Br - So Js 59/45 -
wegen staatsfeindlicher Äusserungen und and.
in der Zeit vom 19.3.45 bis 22.4.1945.

Der Genannte wurde am 22. 4. 1945 auf freien Fuss gesetzt



Hall
Hauptwachtmeister

Page (2) 13/42
(1) 13/42

13 October 1912

Volunteer M. H. C. H.

13 October 1912

a) 13 October 1912

13 October 1912

b) 13 October 1912

13 October 1912

13 October 1912

13 October 1912

13 October 1912

Gerichtsgefängnis Singen-Hohentwiel

Singen, den 23. Februar 1946.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird hiernit bescheinigt, dass der am 18. Oktober 1912 zu
Eisenberg bei Dresden geborene Verleger Volker M ü n c h

von 24. Oktober 1944 bis 22. Dezember 1944

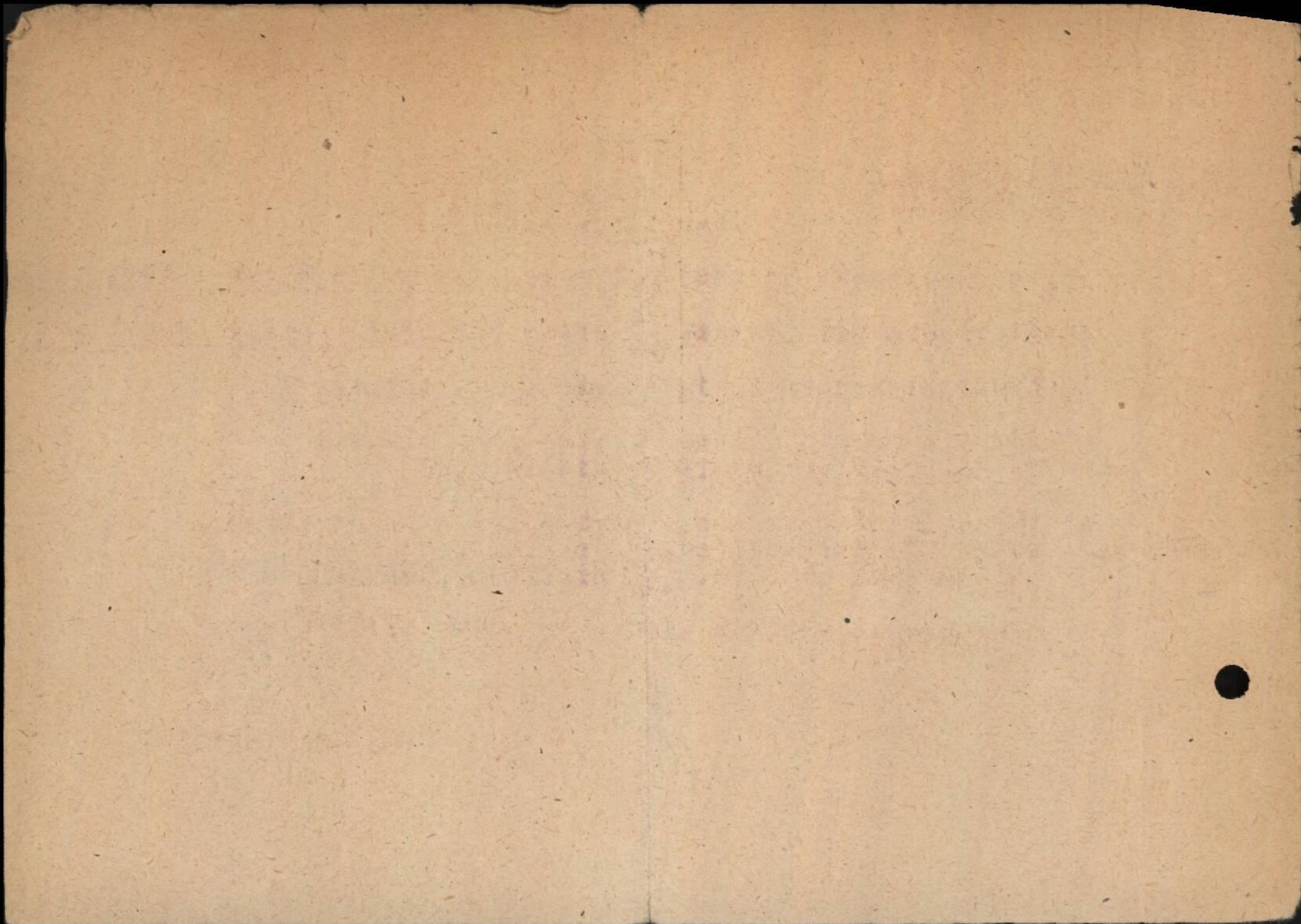
für die Gestapo Singen im Gerichtsgefängnis Singen eingewiesen
hat.

Volker M ü n c h wurde am 22. Dezember 1944 nach dem Gerichts-
gefängnis Konstanz überführt.

Haftgrund: Wehrkraftzersetzung.

Gerichtsgefängnis Singen-Hohentwiel

...^a J. Müller.....
Verwalter.



Georg V. Münch
K O N S T A N Z
Emmishoferstr. 16

Febr. 46

An Frau B l e d o w

K O N S T A N Z a.B.

Wellmatingerstr 4

Auf Grund Ihrer Anzeige beim S.D. der Gestapo welche mich am 20 Oktober 1944 verhaftete, ist mir folgender finanzieller Schaden erwachsen.

1. Gehalt vom 20 Oktober 1944 bis 30. Juni 1945 bei der Fachgruppe in Engen Monatl. RM 340.--	RM 2835.--
Versicherung und Steuer	RM 310.--
2. Rechtsanwalt Sickinger in Karlsruhe	RM 300.--
3. Rechtsanwalt Kimmig in Konstanz	RM 300.--
4. Auskunft gegen Frau Letzelter bei Fa. Creditreform	RM 250.--
	<u>RM 3995.--</u>

Die Arztkosten und der Schaden der durch die Schläge seitens der Gestapo mit einem Bleirohr entstanden sind, sind hier nicht aufgerechnet.

19. Mai 1947

ab 19/5

Dr.H./Kr.

Firma

Hegau-Keramik

Inh. Volker M ü n c h

E n g e n / Hegau

Schloss

Sehr geehrter Herr Münch!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom
12. ds.Mts. und bin gerne bereit, die Angelegenheit für
Sie zu bearbeiten. Bitte senden Sie mir alle Ihnen zur
Verfügung stehenden Unterlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Wz. im 4 Wochen

20.6.47 ✓

Uh

18/8 ✓

1947

Dr. H. H.

Hörsaal-Kommunikation
Herrn Volker H. H. H.
Herrn H. H. H.
Schönberg

Herrn H. H. H.

Ich bestimme den Inhalt der Vorlesung
für den 1. April und die 2. April.
Die Vorlesung wird am 1. April
um 10 Uhr im Hörsaal stattfinden.

Herrn H. H. H.

(Dr. H. H. H.)
Nachtrag:

Herrn H. H. H.
1947
H. H.

Hegau-Keramik

INDUSTRIE FÜR GEBRAUCHSGESCHIRR

INH. VOLKER MÜNCH
ENGEN I. H. - SCHLOSS

17b

ENGEN/HEGAU

FERNRUF 335 (Hilfs)

den 12. Mai 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. h.c. Heimerich

Heidelberg.

Neuenheimerlandstr. 4

16. Mai 1947

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Durch den Landesausschuss Württemberg - Baden der vom Nazi-regime Politisch Verfolgten erhielt ich Ihre Anschrift und gestatte mir hiermit bei Ihnen anzufragen, ob Sie wohl bereit wären mich zu vertreten, resp. eine Klage für mich zu führen.

Es handelt sich um Frau Bledow in Mannheim, die bei ihrem Vater Rechtsanwalt Panther in der Schopenhauerstr. 6 wohnt.

Frau Bledow ist die Frau jenes in der Bodenseegegend zur Genüge bekannten Journalisten der mit viel Dummheit und Dreistigkeit die Schweiz dauernd beleidigte. Er war Redakteur an der Bodensee Rundschau.

Seine Frau erfuhr von einer Freundin, dass ich mich gegen das Naziregime geäußert hätte und schrieb sofort an einen ihr befreundeten SS Führer beim SD in Stuttgart und veranlasste meine sofortige Verhaftung. Die Gestapo erhob Anklage wegen hoch und landesverräterischer Umtriebe Wehrkraftzersetzung und Rundfunkverbrechen.

Meine Verhaftung erfolgte am 20. Oktober 1944 durch die Gestapo Singen, nachdem ich bereits in den vorhergehenden Jahren mehrmals politisch inhaftiert war. Aus diesem Grunde war diese Verhaftung für mich besonders schlimm.

Nähere Einzelheiten will ich vorläufig nicht ausführen, sondern zunächst Ihre Stellungnahme abwarten. Eine Kostenaufstellung füge ich anbei.

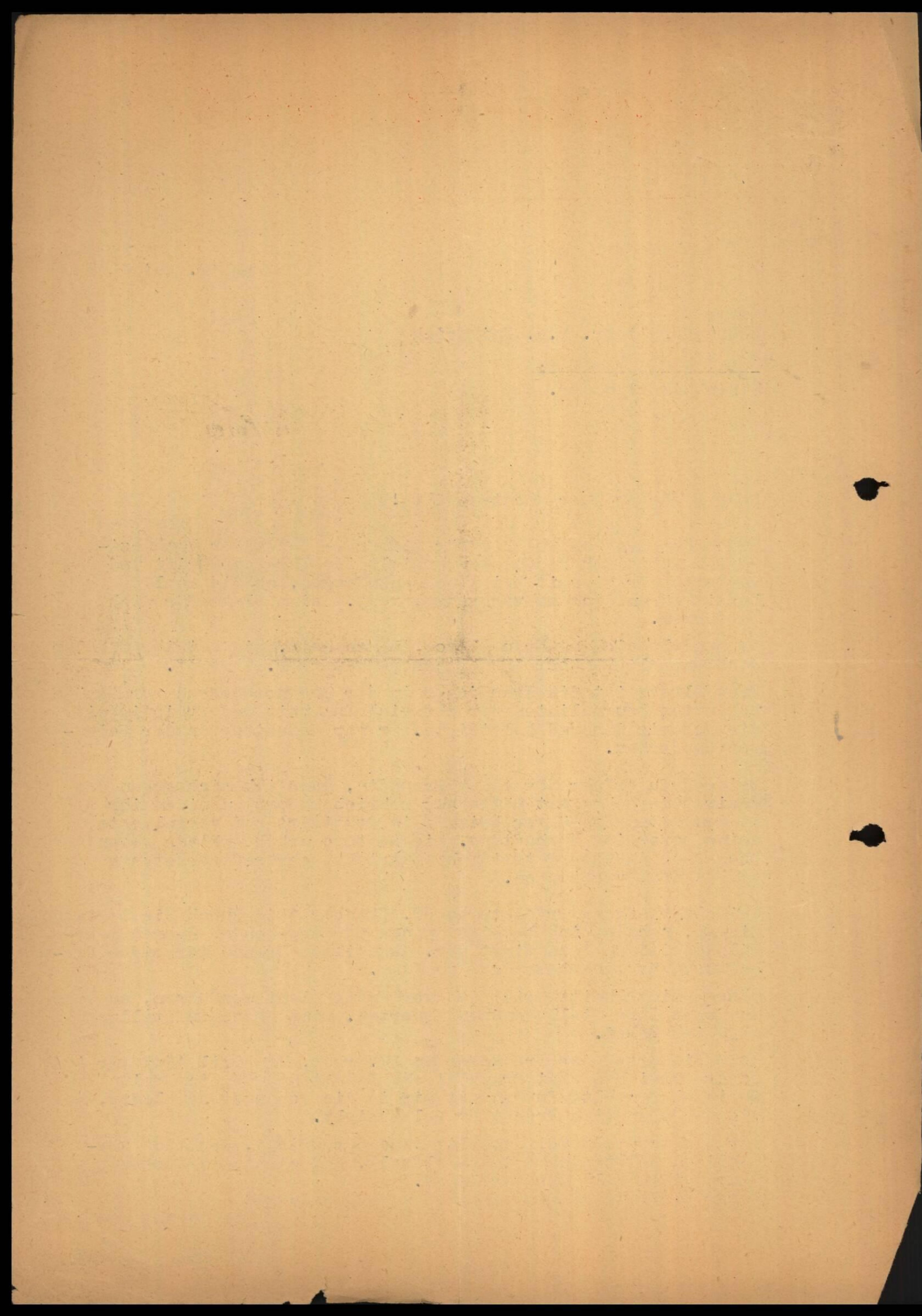
Beim Einmarsch der Franzosen am 22. resp. 26 April 1945 war ich sofort frei und zwei französische Soldaten denen ich mein Schicksal erzählte fuhren mit mir in die Wohnung der Bledow, wo sie zunächst eine Tracht Prügel erhielt.

Der Staatsanwalt beim damaligen Sondergericht, der mich verurteilen sollte wohnt in Radolfzell, und steht mit Auskunft über meinen Fall zur Verfügung.

Ihrer Rückantwort gern entgegensehend zeichnet

Hochachtungsvoll:

Georg Volker Münch



Georg V. Münch
K O N S T A N Z
Emmishoferstr. 16

Ingen/Hegen

An Frau B l e d o w

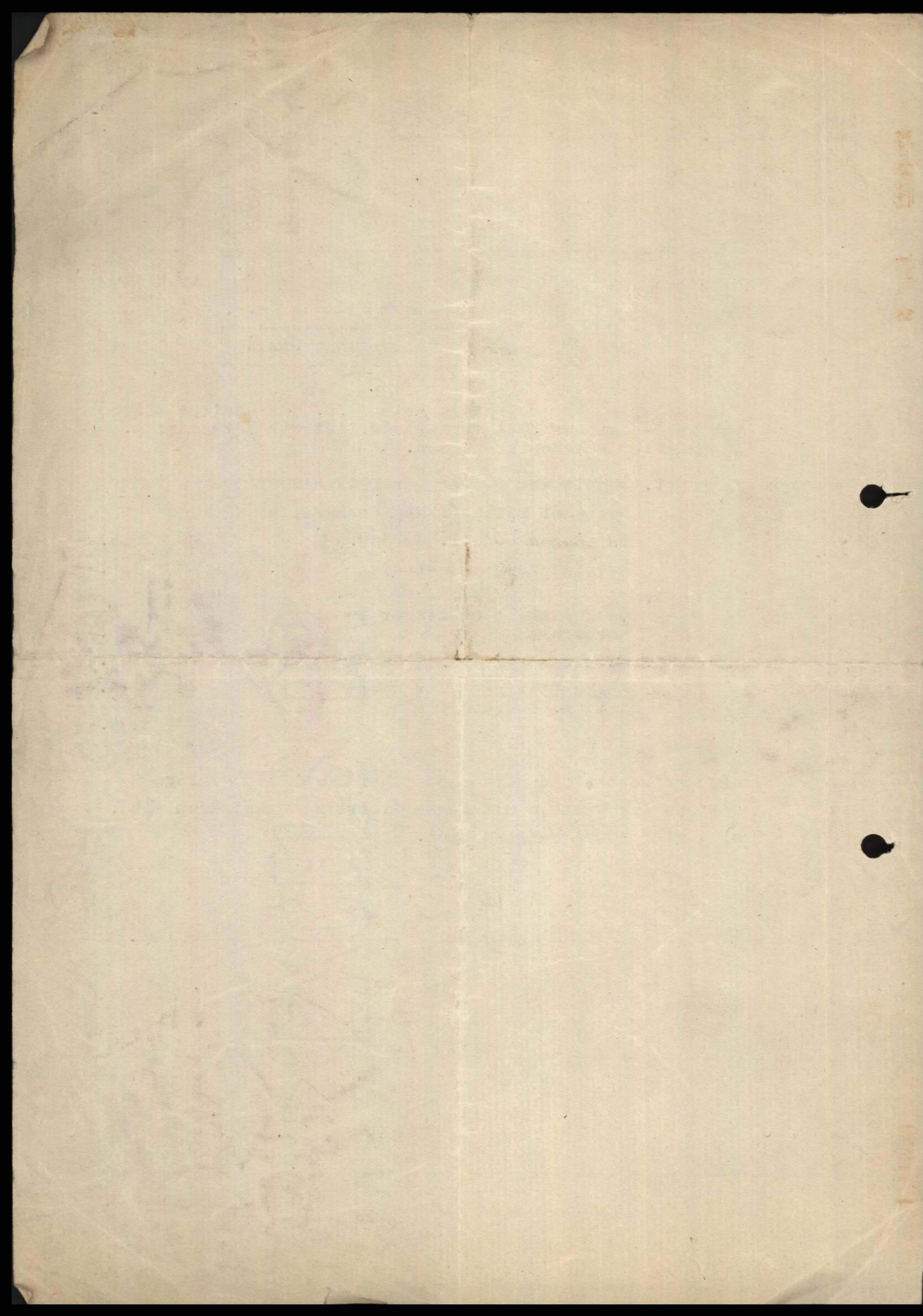
K O N S T A N Z a.B.

Wollmatingerstr. 4

Auf Grund Ihrer Anzeige beim S.D. der Gestapo welche mich am 20 Oktober 1944 verhaftete, ist mir folgender finanzieller Schaden erwachsen.

1. Gehalt vom 20 Oktober 1944 bis 30 Juni 1945 bei der Fachgruppe in Engen Monatl. RM 340.--	RM 2835.--
Versicherung und Steuer	RM 310.--
2. Rechtsanwalt Sickinger in Karlsruhe	RM 300.--
3. Rechtsanwalt Kimmig in Konstanz	RM 300.--
4. Auskunft gegen Frau Letzelter bei Fa. Creditreform	RM 250.--
	<u>RM 3995.--</u>

Die Arztkosten und der Schaden der durch die Schläge seitens der Gestapo mit einem Bleirohr entstanden sind, sind hier nicht aufgerechnet.



**LANDESAUSSCHUSS WÜRTTEMBERG-BADEN
DER VOM NAZIREGIME POLITISCH VERFOLGTEN**



Kreis-Betreuungsstelle Mannheim

Bankkonto: Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 6254
Fernruf 45131 Klink 135

Mannheim, den 1.2. 1947
R/H.

Herrn
Volker M ü n c h
E n g e n / Hegau
Postfach 52

Von Ihrem Schreiben vom 25.8.46 haben wir Kenntnis genommen, jedoch ist dieses an eine andere Stelle gegangen von der Sie ja unter dem 6.1.47 bereits Nachricht erhielten. Wir empfehlen Ihnen den Rechtsanwalt Dr. h.c. Heimerich, Heidelberg Neuenheimerlandstr. 4 . Er wird Ihnen behilflich sein in Ihrer Angelegenheit.

Hochachtungsvoll !

Die Kreis-Betreuungsstelle



LANDESAUSSCHUSS WÜRTTEMBERG-BADEN
DER VOM NAZIREGIME POLITISCH VERFOLGTEN

Klein- und mittelgroße Manufaktur
Klein- und mittelgroße Manufaktur
Klein- und mittelgroße Manufaktur

- 1 -
- 1 -